

Entgelte für die Netznutzung - Jahresleistungspreissystem

Preisstand: 01. Januar 2013

Stadtwerke Forchheim GmbH

1. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

a) Netznutzungsentgelte für Kunden mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	10,62	2,54
Umspannung MN	8,54	3,89
Niederspannungsnetz (N)	7,83	4,05

b) Netznutzungsentgelte für Kunden mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	61,20	0,51
Umspannung MN	105,26	0,02
Niederspannungsnetz (N)	57,97	2,05

c) Entgelt für Blindarbeit:

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Blindarbeitspreis:	Nettopreis in Ct pro kVarh
	1,28

d) Mehrkosten aus KWKG-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

e) Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe für das Jahr 2012		
LV-Gruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	LV-Gruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	LV-Gruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)
0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

f) Umlage nach § 17f EnWG

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	LV-Gruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	LV-Gruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

g) Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Entgelte für die Netznutzung - Jahresleistungspreissystem

Preisstand: 01. Januar 2013

Stadtwerke Forchheim GmbH

2. Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

a) Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

	Netto-Preis
Grundpreis	24,54 €/Jahr
Arbeitspreis	4,73 ct/kWh

b) Speicherheizung

	Netto-Preis
Grundpreis	0,00 €/Jahr
Arbeitspreis	2,30 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Netznutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

c) Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

d) Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe für das Jahr 2012		
LV-Gruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	LV-Gruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	LV-Gruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)
0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

f) Umlage nach § 17f EnWG

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	LV-Gruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	LV-Gruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

e) Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Preisstand: 01. Januar 2013

Stadtwerke Forchheim GmbH

a) Kunden mit Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Spannungsebene der Messung für Kunden <u>mit</u> Leistungsmessung	Messstellenbetrieb I je Messstelle € / a	Messung II je Messstelle € / a	gesamt I + II	Abrechnung ²⁾ je Messstelle € / Abrechnung
Mittelspannungsnetz ¹⁾	601,32	350,00	951,32	18,33
Umspannung M/N	294,25	300,00	594,25	18,33
Niederspannungsnetz	294,25	300,00	594,25	18,33

¹⁾ Der Preis gilt für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.

²⁾ Werte beziehen sich auf einen monatlichen Abrechnungsturnus.

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage.)

b) Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Messung in der Niederspannung für Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung	Messstellenbetrieb I je Messstelle € / a	Messung II je Messstelle € / Messvorgang	gesamt I + II	Abrechnung ³⁾ je Messstelle € / Abrechnung
Eintarifzähler	10,00	5,20	15,20	9,60
Mehrtarifzähler	20,00	8,00	28,00	9,60

³⁾ Der Preis gilt für einen jährlichen Abrechnungsturnus.

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, werden der Preis für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung den individuellen Verhältnissen angepasst.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage.)

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.